

glied, stehe höher und müsse in das Civilgesetzbuch oder in ein besonderes Gesetz kommen. Das Ministerium ist nicht der Ansicht, in dieses Gesetz Sachen aufzunehmen, welche andere Verhältnisse berühren. Es ist aber zur Beförderung des Credits nothwendig, den Gläubigern zu sagen, worauf sie Rechte haben. Man muß ihnen zugleich sagen: wann sind die Früchte für abgefordert zu halten? und es ist nicht zu rechtfertigen, diese Frage im Dunkel zu lassen. Wenn Sie, meine Herren, ein Credit-system wollen, ein Creditinstitut, wie nach den Statuten des Leipziger Kreises vorgeschlagen war, so muß das Creditinstitut wissen, ob es die Ernte bekommt oder nicht, ob es die Zinsen, welche noch nicht betagt sind, an sich ziehen kann oder nicht. Hier eine Ungewißheit zu lassen, würde dem Realcredit Schaden. Daher wird man auch diese Frage gewiß in den übrigen Hypothekenordnungen gelöst finden. Wenn das geehrte Mitglied ferner sagt, die Früchte könnten doch eigentlich, wenn sie rückständig waren, nicht den Hypothekariern zur Befriedigung dienen, so ist das Ministerium ebenfalls dieser Ansicht. Es hat im Gesetzentwurf gesagt: „die noch unabgesonderten und noch nicht bezogenen Früchte.“ Diese letztern Worte gingen auf die fructus civiles. Da dies aber der Regierung noch nicht klar genug schien, so hat das Ministerium die Worte: „noch nicht betagt“ substituirt. Das Ministerium muß wiederholen, es ist zweckmäßiger, man spricht den Rechtsatz gleich deutlich und bestimmt aus, als daß man nur einige Folgerungen andeutet, den Rechtsatz vermeidet und den Zweifel läßt.

Referent Bürgermeister D. Gross: Auf die Aeußerung des hohen Staatsministerii muß ich erwiedern, daß in Ansehung der noch unabgesonderten Früchte eine Differenz mit der Ansicht der Deputation nicht vorhanden war, wie die Worte des Vorschlages der Deputation ausdrücklich darthun. Dergleichen Früchte sind eben, weil sie unabgesondert sind, noch als Bestandtheile des Grundstücks anzusehen. Was die fructus civiles betrifft, so würden nach den Worten des Gesetzentwurfs darunter auch z. B. mehrjährige, nicht erhobene Miethzinsen begriffen sein, was wohl schwerlich in der Absicht der Regierung gelegen hat.

Staatsminister v. Könneritz: Im rechtlichen Sinne würde man diese nicht für percipirt halten.

Domherr D. Günther: Ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß die vorwaltende Dunkelheit durch die von der Staatsregierung in den Sitzungen der Deputation vorgeschlagene und in dem Bericht aufgenommene Fassung nicht aufgeklärt wird. Wenn es heißt: „insoweit andere Nutzungen (fructus civiles) noch nicht betagt sind“ und wenn ich auch ganz speciell auf das Nichtbetagtsein eingehe, so kann ich diesem Ausdrucke immer keinen andern Sinn beilegen, als den: „Es sollen diejenigen fructus civiles den Pfandgläubigern überlassen werden, welche an dem Tage der Subhastation noch nicht verfallen sind.“ Wenn also z. B. am 28. September ein Haus subhastirt wird, so würden die bis dahin erwachsenen halbjährig zahlbaren Zinsen, da sie noch nicht betagt, sondern erst am 1. October gefällig sind,

dem hypothekarischen Gläubiger mit überlassen werden müssen. Das ist doch gewiß nicht die Meinung der Staatsregierung.

Prinz Johann: Ich habe lange geschwanzt, welcher Ansicht ich mich zuwenden soll, und schwanke diese Stunde noch. Jedenfalls wäre es wünschenswerther, wenn die Fassung des königlichen Commissars angenommen und die vom Domherrn D. Günther zuletzt erwähnten Worte „noch nicht betagt“ mit „noch nicht erwachsen“ vertauscht würden.

Domherr D. Günther: Hierauf muß ich mir die Entgegnung erlauben, daß die fructus civiles in keinem Falle zwischen dem hypothekarischen Gläubiger und dem frühern oder spätern Besitzer des Grundstücks getheilt werden können, wenn nicht Sequestration oder Concurß vorausgegangen ist.

Bürgermeister Schill: Ich muß mir die Frage an die hohe Staatsregierung gestatten, ob die S. 364 bemerkte Fassung an die Stelle derjenigen, welche im Entwurfe angegeben ist, treten soll, wenn das Gutachten der Deputation nicht abgeworfen wird, oder ob die Fassung, welche der Entwurf enthält, zur Abstimmung kommen soll?

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat kein Bedenken, die Fassung S. 364 der §. 52 zu substituiren, insofern man sie für besser hält. Das Ministerium hat dasselbe sagen wollen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde zuvörderst auf das Gutachten der Deputation S. 365 und 366 die Frage zu richten sein, und dann auf den Gesetzentwurf, wenn das Deputationsgutachten abgeworfen wird. Würde der Gesetzentwurf ebenfalls abgeworfen, so würde ich die Frage auf die im Deputationsgutachten enthaltene substituirt §. der Staatsregierung richten.

Prinz Johann: Ich hatte mir den eventuellen Antrag erlaubt, wenn das Deputationsgutachten abgeworfen werden sollte, daß die Worte „nicht betagt“ mit „nicht erwachsen“ vertauscht werden möchten.

Präsident v. Gersdorf: Die Unterstützungsfrage würde ich erst zu stellen haben, wenn das Deputationsgutachten abgeworfen wäre. Die Deputation giebt uns ihr Gutachten in den Worten: „Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen nothwendigen Subhastation noch als Bestandtheile des verpfändeten Grundstücks anzusehenden, oder von dem Zeitpunkte der angelegten Sequestration oder des eröffneten Concurßes an aus demselben bezogenen natürlichen und gemischten Früchten (fructus naturales et industriales), ingleichen auf die von den beiden letztgedachten Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles)“ und ich frage Sie: ob Sie hierin der Deputation beistimmen? — Es erheben sich nur 14 dagegen stimmende Mitglieder.

Präsident v. Gersdorf: Die Mehrzahl ist für das Gutachten der Deputation, und es würde in Bezug auf diese §. eine weitere Frage nicht zu stellen sein.